

# Strahlenschutzverordnung (StSV)

1994 ist in der Schweiz die Strahlenschutzverordnung (StSV) in Kraft getreten. Sie regelt die Radonexposition zu Hause und am Arbeitsplatz. Die Verordnung legt unter anderem verbindliche Grenz- und Richtwerte für die Radongaskonzentration in Wohn- und Aufenthaltsräumen fest.

## Art. 110 Grenzwerte und Richtwert

<sup>1</sup> Für Radongaskonzentrationen in Wohn- und Aufenthaltsräumen gilt ein über ein Jahr gemittelter Grenzwert von 1000 Becquerel pro Kubikmeter (Bq/m<sup>3</sup>).

<sup>2</sup> Für Radongaskonzentrationen im Arbeitsbereich gilt ein über die monatliche Arbeitszeit gemittelter Grenzwert von 3000 Bq/m<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Ist eine beruflich strahlenexponierte Person bei der Ausübung ihres Berufes zusätzlich Radongaskonzentrationen von über 1000 Bq/m<sup>3</sup> ausgesetzt, so ist die durch Radon zusätzlich akkumulierte Dosis bei der Berechnung der zulässigen Jahresdosis nach Artikel 35 mitzubersichtigen.

<sup>4</sup> Bei Neu- und Umbauten (Art. 114) sowie bei Sanierungen (Art. 113 und 116) gilt ein Richtwert von 400 Bq/m<sup>3</sup>, soweit dies mit einfachen baulichen Massnahmen erreicht werden kann.

## Art. 111 Messungen

<sup>1</sup> Die Radongaskonzentration muss durch anerkannte Messstellen ermittelt werden.

<sup>1bis</sup> Die Messdauer in Wohn- und Aufenthaltsräumen muss mindestens einen Monat betragen.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Messungen können durch den Eigentümer oder jede andere betroffene Person veranlasst werden.

<sup>3</sup> Wenn eine Messung nicht nach Absatz 2 erfolgt, wird sie auf Gesuch des Betroffenen durch die Kantone angeordnet. Die Kantone sorgen dafür, dass das Resultat der Messung dem Betroffenen mitgeteilt wird.

<sup>4</sup> Als Betroffene gelten Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass die Grenzwerte infolge Aufenthalts in Räumen oder Bereichen nach Artikel 110 überschritten sind. Dies gilt insbesondere für Personen, die sich in Gebieten mit erhöhten Radongaskonzentrationen nach Artikel 115 aufhalten.

<sup>5</sup> Die Benützer von Gebäuden müssen die Räume für Messungen zugänglich machen.

<sup>6</sup> Die Kosten der durch die Kantone angeordneten Messungen gehen zu Lasten des Eigentümers

## Art. 112<sup>1</sup> Anerkennung und Pflichten der Messstellen

<sup>1</sup> Das BAG anerkennt eine Messstelle für Radongasmessungen, wenn sie:

- über das zur ordnungsgemässen Erfüllung der Aufgaben nötige Fachpersonal und Messsystem verfügt;
- Gewähr für einwandfreie Aufgabenerfüllung bietet, namentlich wenn das Personal bei der Ausübung seiner Tätigkeit keiner Beeinflussung ausgesetzt ist, die zu Interessenskonflikten führt.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement regelt die technischen Anforderungen an die Messsysteme und die Verfahren für die Erhaltung von deren Messbeständigkeit.

<sup>3</sup> Die Messstellen sind verpflichtet, ihre Daten in die Radondatenbank (Art. 118a) einzugeben.

<sup>4</sup> Das BAG überwacht die Messstellen.

## Art. 113 Schutzmassnahmen

<sup>1</sup> Auf Gesuch eines Betroffenen muss der Eigentümer bei einer Überschreitung des Grenzwerts nach Artikel 110 die erforderlichen Sanierungen innerhalb von drei Jahren vornehmen.

<sup>2</sup> Bei unbenutztem Ablauf der Frist oder bei Weigerung des Eigentümers ordnen die Kantone die erforderlichen Sanierungen an. Sie bestimmen für die Durchführung der Sanierungen eine Frist von längstens drei Jahren nach der Dringlichkeit des Einzelfalls.

<sup>3</sup> Die Kosten der Sanierungen gehen zu Lasten des Eigentümers.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Sanierungsmassnahmen, welche durch die Suva nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981<sup>1</sup> über die Unfallversicherung getroffen werden.

## Art. 114 Bauvorschriften

<sup>1</sup> Die Kantone treffen die notwendigen Massnahmen, damit Neu- und Umbauten so erstellt werden, dass der Grenzwert von 1000 Bq/m<sup>3</sup> nicht überschritten wird. Sie sorgen dafür, dass mit geeigneten baulichen Massnahmen angestrebt wird, dass die Radongaskonzentration den Richtwert von 400 Bq/m<sup>3</sup> nicht überschreitet.

<sup>2</sup> Nach Beendigung der Bauarbeiten kontrollieren die Kantone stichprobenweise, ob der Grenzwert eingehalten wird.

#### **Art. 115 Radongebiete**

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass auf ihrem Gebiet eine genügende Anzahl von Messungen durchgeführt wird.

<sup>2</sup> Sie bestimmen die Gebiete mit erhöhten Radongaskonzentrationen und passen diese aufgrund der Daten der Messungen laufend an.

<sup>3</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass in Gebieten mit erhöhten Radongaskonzentrationen in einer genügenden Anzahl von Wohn-, Aufenthalts- und Arbeitsräumen in öffentlichen Gebäuden Messungen durchgeführt werden.

<sup>4</sup> Die Pläne der Gebiete mit erhöhten Radongaskonzentrationen können von jeder Person eingesehen werden.

#### **Art. 116 Sanierungsprogramme**

<sup>1</sup> In Gebieten mit erhöhten Radongaskonzentrationen legen die Kantone die zu treffenden Sanierungsmassnahmen fest für Räume, in denen der Grenzwert nach Artikel 110 Absatz 1 überschritten ist.

<sup>2</sup> Sie bestimmen die Frist, innerhalb welcher die Sanierungsmassnahmen durchzuführen sind, entsprechend der Dringlichkeit des Einzelfalls und der wirtschaftlichen Tragbarkeit.

<sup>3</sup> Die Sanierungsmassnahmen müssen bis spätestens 20 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt sein.

<sup>4</sup> Die Kosten der Sanierungsmassnahmen gehen zu Lasten der Eigentümer.

#### **Art. 117 Information**

<sup>1</sup> Die Kantone übergeben dem BAG regelmässig die aktualisierten Pläne mit den Radongebieten.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Sie informieren das BAG regelmässig über den Stand der Sanierungen.

#### **Art. 118 Fach- und Informationsstelle Radon**

<sup>1</sup> Das BAG betreibt eine Fach- und Informationsstelle Radon.

<sup>2</sup> Es nimmt dabei folgende Aufgaben wahr:

- a. es macht regelmässig zusammen mit den Kantonen Messempfehlungen und Messkampagnen;
- b. es berät Kantone, Hauseigentümer und weitere Interessierte bei Radon-Problemen;
- c. es informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Radonproblematik in der Schweiz;
- d. es berät die betroffenen Personen und interessierten Stellen über die geeigneten Schutzmassnahmen;
- e. es evaluiert regelmässig die Auswirkungen der Massnahmen;
- f. es kann Untersuchungen über die Herkunft und Wirkung des Radons durchführen;
- g. es gibt den Kantonen regelmässig einen Überblick über die ihm nach Artikel 115 gemeldeten Radongebiete.

<sup>3</sup> Das BAG stellt den Kantonen die Messdaten im Abrufverfahren zur Verfügung.<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Das BAG kann Ausbildungskurse durchführen.

#### **Art. 118a<sup>1</sup> Radondatenbank**

<sup>1</sup> Das BAG führt eine zentrale Radondatenbank. Es speichert darin die Daten, die nötig sind, um den Vollzug der Messungen und der Sanierungen laufend beurteilen zu können und um statistische und wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen.

<sup>2</sup> In der zentralen Radondatenbank werden folgende Daten gespeichert:

- a. Gebäudestandort (Koordinaten, Parzellennummer);
- b. Gebäudeangaben;
- c. Raumangaben;
- d. Messdaten;
- e. Sanierungsdaten;

f. Gebäudeeigentümer oder Gebäudeeigentümerin und/oder Gebäudebenutzerin oder Gebäudebenutzer (Name, Adresse, Postleitzahl, Ort).

<sup>3</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fach- und Informationsstelle Radon sind berechtigt, die Daten in der Datenbank gemäss Bearbeitungsreglement zu bearbeiten.

<sup>4</sup> Die anerkannten Messstellen, Dosimeterverkaufsstellen sowie die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die von ihnen erhobenen Daten in die zentrale Radondatenbank einzutragen. Zu diesem Zweck können den genannten Stellen die gesammelten Daten im Abrufverfahren zur Verfügung gestellt werden.

<sup>5</sup> Die mit der Messung und Sanierung beauftragten Personen können Einsicht in die Gebäudedaten nehmen und sind befugt Angaben über die Messung und Sanierung einzutragen. Zu diesem Zweck können ihnen die gesammelten Daten im Abrufverfahren zur Verfügung gestellt werden.

<sup>6</sup> Die in der Datenbank erfassten Daten werden nach 100 Jahren gelöscht.